



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2003

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	18. 6. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	648
610	12. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Zuständige Behörde für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG.	662
641	10. 6. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Forderungen des Landes aus Darlehen, Restkaufgeldern und ähnlichen Rechtsgeschäften	662
702	12. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Kreditprogramm des Landes NRW zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU-Kreditprogramm NRW)	664
702	12. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung des beschäftigungsorientierten Förderprogramms	664
702	12. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes NRW	664
702	12. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Durchführung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms	664
7123	17. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund	665

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17. 6. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Guinea, Duisburg	676
	Landeswahlleiterin	
17. 6. 2003	Bek. – Bundestagswahl 2002 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	676

I.

211

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 18. 6. 2003 – 13/14-66.261

Bei der Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) vom 27. Juli 2000 (BAnz. Nr. 154a vom 17. 8. 2000) ist Folgendes zu beachten:

Zu §§ 2 Abs. 1, 389 Abs. 3 DA
Zuständige Verwaltungsbehörden

Die Bezirksregierungen sind zuständige Verwaltungsbehörden nach § 2 Abs. 1 und § 389 Abs. 3 DA.

Im Übrigen sind die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der DA.

Zu § 6 DA
Zusätzliche Kennzeichnung von Standesamtsbezirken

Die zusätzliche Kennzeichnung von Bezirken im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 4 DA trifft die Bezirksregierung nach Abstimmung mit der Gemeinde. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollte als Zusatz die Bezeichnung eines Stadtbezirks oder Ortsteils gewählt werden, insbesondere wenn diese sich an dem Namen einer ehemaligen Gemeinde orientiert.

Zu § 11 Abs. 1 DA
Bestellung des Standesbeamten

Die Bestellung des Standesbeamten, die in die Organisationshoheit der Gemeinde fällt, bedarf der Schriftform. Sie wird durch Aushändigung einer Urkunde oder Verfügung vorgenommen. Dabei sind der Standesamtsbezirk und der Tag, an dem die Bestellung wirksam wird, anzugeben. Wird der Standesbeamte für einen bestimmten Zeitraum bestellt, so ist auch der Tag anzugeben, an dem die Bestellung erlischt; im Übrigen ist die Bestellung auf Widerruf auszusprechen.

Gegen die Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Standesamtsbezirke in einer Gemeinde bestehen keine Bedenken.

Der Bestellung sollte eine praktische Ausbildung im Standesamt und die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (z. B. an der Akademie für Personenstandswesen) vorangehen.

Die Bestellung eines Standesbeamten ist von der Gemeinde der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 15 Abs. 3 DA
Dienstsiegel, Beglaubigung
von abgezeichneten Personenstandsurkunden

Als Dienstsiegel führt der Standesbeamte das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe l der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GS. NRW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 – GV. NRW. S. 743 –, – SGV. NRW. 113 –). Lässt der vorhandene Schreibraum den Abdruck des Dienstsiegels in der vorgegebenen Größe nicht zu, ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit geringem Durchmesser zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der genannten Verordnung).

Der Standesbeamte darf das kleine Landessiegel nur für standesamtliche Tätigkeiten benutzen. Hierzu gehören die Aufgaben, die dem Standesbeamten durch das Personenstandsgesetz oder durch andere Gesetze übertragen worden sind.

Unter die Amtstätigkeit des Standesbeamten fallen dagegen z. B. nicht Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder von sonstigen Abschriften sowie Unterschriftsbeglaubigungen.

Sind dem Standesbeamten auch solche Tätigkeiten übertragen worden, so verwendet er hierfür das Gemeindesiegel.

Eine Beglaubigung von abgezeichneten Personenstandsurkunden durch den Standesbeamten kommt nicht in Betracht. Auf meinen RdErl. v. 28. 4. 1977 (SMBl. NRW. 2010) weise ich hin.

Zu § 20 DA
Aus- und Fortbildung der Standesbeamten

Die Akademie für Personenstandswesen – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – führt in Bad Salzschlirf Aus- und Fortbildungsseminare durch. Die Teilnahme an diesen Seminaren, die die für die Tätigkeit der Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse vermitteln, liegt im dienstlichen Interesse. Den Gemeinden und Aufsichtsbehörden wird daher empfohlen, Standesbeamte und Sachbearbeiter zu diesen Seminaren zu entsenden. Die Akademie erhebt von den Teilnehmern eine Seminargebühr, deren Höhe den Teilnehmern mitgeteilt wird.

Darüber hinaus bieten die Fachverbände der Standesbeamten Nordrhein e.V. sowie der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. in Abstimmung mit mir in Kreisen und kreisfreien Städten eintägige bzw. halbtägige Schulungsveranstaltungen an. Die Teilnahme an diesen Fachlehrgängen, die im dienstlichen Interesse liegt, sollte den Standesbeamten und Sachbearbeitern sowie den Sachbearbeitern der Aufsichtsbehörden regelmäßig ermöglicht werden.

Den Veranstaltungsplan werde ich jeweils jährlich durch Runderlass bekannt geben.

Die Vortragenden für diese Veranstaltungen werden von den Fachverbänden gestellt. Ihre Dienstherrn werden gebeten, sie für diese Aufgabe jeweils freizustellen.

Generell ist der Aus- und Fortbildung der Standesbeamten wegen der rechtlichen Vielfalt ihres Aufgabengebietes große Aufmerksamkeit zuzumessen.

Zu den §§ 37, 38 DA
Personenstandsarchive

Hinweise werden in den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beigezeichnet. Die Hinweismitteilungen sollen nach Bezeichnung in den Erstbüchern – ggf. monatlich gesammelt – an die Personenstandsarchive übersandt werden.

Zu § 60 DA
Ortsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Orten in Personenstandsbüchern und -urkunden ist dem Namen der Gemeinde der Name des Gemeindeteils anzufügen, wenn der Rat der Gemeinde durch Satzung Gemeindeteile (einschließlich Grenzziehung) festgelegt hat. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 35 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1 GO NW) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Satzung bestimmt.

Der Standesbeamte hat die in seiner Gemeinde ortsrechtlich festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen.

Der Standesbeamte hat außerhalb seiner Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ortsrechtlich festgelegte Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen, wenn der Betroffene den Nachweis der ortsrechtlichen Festlegung der Gemeindeteilbezeichnung führt.

Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann der Zusatz

„Gemeindeteil...“ oder „Stadtteil...“, durch ein Komma abgetrennt, einzutragen.

Der Name des Gemeindeteils ist nicht anzugeben, wenn der amtlich festgelegte Gemeindename und der Name des Gemeindeteils gleich lauten. In den Fällen des § 60 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DA ist die Hinzufügung der Gemeindeteilbezeichnung (Wiederholung der früheren Ortsbezeichnung) entbehrlich.

Bei der Beurkundung von Personenstandsfällen ist der Geburtsort oder bei der Ausstellung von Personenstands-urkunden der Geburts- oder Sterbeort mit der im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebenden Ortsbezeichnung einzutragen, wenn (z. B. wegen Teilung einer früheren Gemeinde) nicht oder nur mit erheblichem Aufwand festzustellen ist, zu welcher Gemeinde das Gebiet gehört.

Zu § 63 DA

Akademische Grade

In die Personenstandsbücher und -urkunden können nur Hochschulgrade (akademische Grade) eingetragen werden, die nach den auf der Grundlage des § 18 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), erlassenen landesrechtlichen Regelungen oder den davor geltenden Bestimmungen verliehen worden sind.

In Zweifelsfällen soll sich der Standesbeamte eine Urkunde oder einen sonstigen amtlichen Nachweis – z. B. Bestätigung der Hochschule – vorlegen lassen, woraus sich das Recht zur Führung eines akademischen Grades ergibt.

Ein ausländischer akademischer Grad darf in der Bundesrepublik Deutschland nur in der hochschulrechtlich zulässigen Form geführt werden. Diese ergibt sich bei Graden (nur) staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (vgl. für Nordrhein-Westfalen § 119 des Hochschulgesetzes – HG – i.d.F. vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) – SGV. NRW. 223 –

- aus Staaten der EU unmittelbar aus dem HG und aus den entsprechenden Regelungen der anderen Länder,
- aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen geschlossen hat, aus dem jeweiligen Äquivalenzabkommen,
- bei Graden aus sonstigen Staaten aus dem Genehmigungs- oder Zustimmungsbescheid des Wissenschaftsministeriums eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

Das bedeutet u.a., dass die Herkunftsbezeichnung, soweit sie hochschulrechtlich vorgeschrieben ist, Bestandteil des zur Führung im Inland zugelassenen Grades ist. Als Herkunftsbezeichnung kommt in Betracht entweder das Herkunftsland (Abkürzung gem. dem Nationalitätenzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr) oder die den Grad verleihende Institution.

Das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade sind in Nordrhein-Westfalen durch die dafür maßgebliche Verordnung vom 13. Mai 1993 (GV. NRW. S. 338), geändert durch Verordnung vom 2. September 1995 (GV. NRW. S. 982) – SGV. NRW. 221 – geregelt.

Zu § 64 Abs. 5 und 6 DA

Kirchenaustritt

Für die nach Absatz 2 der Mitteilungspflicht III/1 NRW MIZI von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zu veranlassende Mitteilung wird der Vordruck AG VI 3 verwendet. Die Mitteilung kann von der Rechtspflegerin bzw. dem Rechtspfleger eigenhändig unterschrieben werden. In diesem Fall wird der Name der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners in Maschinenschrift hinzugefügt sowie die Funktionsbezeichnung (Rechtspflegerin, Rechtspfleger) angefügt. Das Beidrücken des Dienststempels ist nicht erforderlich. Wird die Mitteilung nicht eigenhändig unterschrieben, erhält die Mitteilung folgenden Beglaubigungsvermerk:

„Beglaubigt
(Name, Amtsbezeichnung)“

Auf die AV des Justizministeriums über die Vollziehung von Schriftstücken wird insoweit verwiesen.

Gibt ein Ausländer eine Austrittserklärung vor einem deutschen Amtsgericht ab und ist diese gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchenaustrittsgesetzes – KiAustrG – vom 26. Mai 1981 – GV. NRW. S. 260 – SGV. NRW. 222 – wirksam, so bestehen gegen die Eintragung eines Vermerks in das Heirats- bzw. Familienbuch keine Bedenken.

Bei einem Ein- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht deren Bestätigung als Grundlage für die Eintragung aus (§ 64 Abs. 5 Satz 4 DA ist zu beachten).

Zu § 70 Abs. 1 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Personenstandsgesetzes – PStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), ist in Kreisen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister (Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NRW. S. 135), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) – SGV. NRW. 45 –.

Zu § 86 DA

Benutzung von Personenstandsbüchern

§ 61 PStG ist eine dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vorgehende Spezialvorschrift.

Ein gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 PStG für die Benutzung maßgebliches rechtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung oder Wahrung von Rechten erforderlich ist.

Genealogische Forschung kann demgegenüber ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte und Urkunden können daher an Genealogen nur dann erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Die Durchsicht der Personenstandsbücher ist für den genannten Personenkreis auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses nur gezielt zulässig, weil bei allgemeiner Durchsicht der Schutz der eingetragenen Personen nicht gewährleistet wäre.

Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PStVO NW zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis eines berechtigten Interesses, so dass diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.

Zu §§ 91a Abs. 4, 92 Abs. 2 DA

Namensermittlung

Bei der Ermittlung des Familiennamens sind auch gemäß § 57 Abs. 7 DA aufgenommene und in den Sammelakten verwahrte Aktenvermerke heranzuziehen.

Zu § 93 DA

Ausstellung von Sterbeurkunden

In Fällen, in denen der Sterbefall von der zuständigen Behörde, die amtliche Ermittlungen zu führen hatte, schriftlich angezeigt wird, sollen den Berechtigten regelmäßig Sterbeurkunden ausgestellt werden.

Beglaubigte Abschriften aus dem Sterbebuch, die den Hinweis auf die anzeigende Behörde enthalten, sind nur auf besondere Anforderung auszustellen.

Zu §§ 98, 277 DA

Mitteilungen an die Meldebehörde zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses

Die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 277 DA kann im Einzelfall dazu führen, dass eine geplante Adoption am Wohnort der leiblichen Mutter nicht verborgen bleibt.

Zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses ist in den fraglichen Fällen wie folgt zu verfahren:

Soll ein Kind nach seiner Geburt nicht in die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern aufgenommen werden, weil eine Inpflegenahme im Zusammenhang mit einer Adoption beabsichtigt ist, so unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle hiervon unverzüglich den Standesbeamten am Geburtsort gemäß dem in der **Anlage 1** abgedruckten Muster.

Liegt dem Standesbeamten im Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung eine solche Information vor, so unterbleibt seine Mitteilung an die für die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern zuständige Meldebehörde nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 277 DA.

In die Geburtenzählkarte (§ 398 Abs. 2 DA) nimmt der Standesbeamte statt der Angabe über die Wohnung der Eltern bzw. der Mutter einen Hinweis über die beabsichtigte Annahme des Kindes auf. Die Mitteilung gemäß § 300 Abs. 3 Nr. 3 DA nach Beischreibung eines Randvermerks macht er nur an die Meldebehörde am Ort der Wohnung der Adoptiveltern, bei mehreren Wohnungen an die Meldebehörde am Ort der Hauptwohnung der Adoptiveltern.

Die Mitteilung einer Adoptionsvermittlungsstelle bleibt für den Standesbeamten ohne Bedeutung und ist zu vernichten, wenn zwei Monate nach dem angegebenen Geburtstermin keine Anzeige über die Geburt des Kindes vorliegt.

Diejenige(n) Person(en), die das Kind in ihre Wohnung aufnimmt (aufnehmen), ist (sind) verpflichtet, es bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 4 Meldegesez NRW – MG NRW – vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456) – SGV. NRW. 210 –.

Entsprechendes gilt für Einrichtungen der Heimerziehung.

Daten eines minderjährigen Kindes sind an sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NRW im Datensatz der leiblichen Mutter/Eltern zu speichern und erst dann zu löschen, wenn das Kind adoptiert ist. Da in den hier in Rede stehenden Fällen zu befürchten ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden (§ 7 MG NRW), hat die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde und die Speicherung der Daten des minderjährigen Kindes bei der Meldebehörde am Ort der Wohnung der leiblichen Mutter/Eltern zu unterbleiben.

Zu § 105 Satz 2 DA

Zuständige Verwaltungsbehörden

Zuständige Verwaltungsbehörden sind die Aufsichtsbehörden.

Zu § 106 DA

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

Auf die mit meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBl. NRW. 20020) bekannt gegebenen Richtlinien wird hingewiesen.

Zu § 108 DA

Legalisation

Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NRW. 2010) geregelt.

Zu § 114 Abs. 1 DA

Apostille

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Apostille ist bei Personenstandsurkunden die Bezirksre-

gierung (Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 – GV. NRW. S. 36/SGV. NRW. 311 –). Das Verfahren ist durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBl. NRW. 2010) geregelt.

Zu §§ 115, 116, 117 DA

Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien

Beim Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien sollen die im Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 (BGBl. 1997 II S. 775) vorgesehenen Vordrucke verwendet werden.

Zu § 115 DA

Austausch von Heiratsurkunden mit der Republik Zypern

Die zyprischen Behörden übersenden der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia außer Sterbeurkunden auch Heiratsurkunden von Deutschen, die auf Zypern die Ehe geschlossen haben. Aus Gründen der Gegenseitigkeit werden die Standesbeamten gebeten, der Botschaft der Republik Zypern, Wallstraße 27, 10179 Berlin, zur Erleichterung ihrer konsularischen Aufgaben ebenfalls Heiratsurkunden über die Eheschließung zyprischer Staatsangehöriger zu übermitteln. Die mehrsprachige Heiratsurkunde ist gebührenfrei auszustellen (§ 401 Abs. 6 DA); sie bedarf keiner Legalisation.

Zu §§ 159 Abs. 3 Satz 4, 159 a Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 und 3, 159 b Abs. 3 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde bei der Prüfung der Ehesfähigkeit

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die untere Aufsichtsbehörde.

Zu § 159 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 DA

Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Heimatstaatsentscheidungen)

Die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde wird von Amts wegen herbeigeführt; eines Antrages bedarf es dazu nicht. Der Vorlagebericht hat die für die Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

Die Prüfung hat lediglich den Charakter einer internen Beteiligung im Aufsichtswege. Für den Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu § 160 DA

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Eine Entscheidung, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, wird gemäß Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 – FamRÄndG – (BGBl. I S. 1221) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse vom 17. November 1994 – GV. NRW. S. 1005/SGV. NRW. 301 – im Inland nur anerkannt, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder das gegen ihre/seine Entscheidung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 i.V.m. § 159 b Abs. 1 DA).

Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine solche Feststellung erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf unmittelbar zu übersenden. Für den Antrag ist das Formblatt nach **Anlage 2** zu verwenden.

Bedarf der Antragsteller auch der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 170, 171 DA), ist dieser Antrag mit allen Unterlagen, auf die im Anerkennungsantrag Bezug genommen werden kann, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vorzulegen. Diese/Dieser leitet den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und die im Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidung ggf. der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm oder Köln zu (vgl. § 171 Abs. 6 DA).

Ist ein Ehegatte nach Scheidung der Ehe verstorben, so bedarf es zum Nachweis der Auflösung der Ehe nicht einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen. Gleichwohl ist eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vor ihrer Anerkennung im deutschen Rechtsbereich nicht wirksam.

Der Gesetzgeber hat es der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen, ob ein Anerkennungsantrag gestellt wird. Dem Standesbeamten steht kein Antragsrecht zu. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht (Art. 7 § 1 Abs. 3 FamRÄndG).

Zu § 166 DA

Ehefähigkeitszeugnis für britische Staatsangehörige

Für britische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Großbritannien haben, wird ein Ehefähigkeitszeugnis nicht ausgestellt. Sie erhalten jedoch auf Antrag eine konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung von dem zuständigen britischen Konsulat.

Für Angehörige der Stationierungsstreitkräfte besteht diese Möglichkeit nicht. Armeeangehörige legen die bei der zuständigen Militärbehörde beantragte Bescheinigung auf dem Vordruck BA (G) Form 120 vor, Luftwaffenangehörige eine frei formulierte Bescheinigung des militärischen Vorgesetzten.

Die jeweilige Bescheinigung ist dem Befreiungsantrag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts beizufügen.

Zu § 171 DA

Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Befreiungen von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), erfolgen durch die für den Bezirk zuständige Oberlandesgerichtspräsidentin bzw. den für den Bezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Befreiung bedarf eines Antrages der Verlobten.

Anlage 3 Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der als **Anlage 3** abgedruckte Vordruck eingeführt worden. Der Antrag ist der Oberlandesgerichtspräsidentin bzw. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Zu § 245 DA

Mitteilung an die Meldebehörde bei Anlegung des Familienbuchs

Die Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15 a PStG ist der für die Wohnung der Ehegatten zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss die in § 245 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben sowie unter Angabe des Standesamtes den Führungsort des Familienbuches enthalten. Die Meldebehörde vermerkt dies im Melderegister.

Zu § 256 DA

Öffentliche Anstalten

Als öffentliche Anstalten sind solche Anstalten anzusehen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben oder unterhalten werden. Hierzu gehö-

ren insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Andere Anstalten – auch solche, die von privatrechtlich gestalteten kirchlichen Organisationen (z. B. Caritas, Innere Mission, Ordensgemeinschaften) getragen werden – fallen unter § 256 Abs. 3 DA.

Landeskrankenhäuser und -kliniken sind bei der Anzeige von Geburten und Sterbefällen als öffentliche Anstalten im Sinne der §§ 18 Abs. 1 und 34 PStG zu behandeln.

Zu § 272 DA

Personen mit ungewissem Personenstand

Zuständig für die Bestimmung von Vornamen, Familiennamen, Geburtsort und Geburtstag (Personendaten) und für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch ist gemäß § 3 Abs. 1 PStVO NW bei kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als unsere staatliche Verwaltungsbehörde, im Übrigen die kreisfreie Stadt.

Beim Verfahren nach § 26 PStG ist zwischen der Bestimmung der Personendaten und der Anordnung der Beurkundung zu unterscheiden. Soll die Beurkundung bei einem Standesamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden, so sind nur die Personendaten zu bestimmen und ist der Vorgang der am Beurkundungs-ort für die Anordnung der Beurkundung zuständigen Behörde zuzuleiten. Entsprechendes gilt, wenn eine Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Personendaten festgestellt hat und die Beurkundung bei einem Standesamt im Land Nordrhein-Westfalen angeordnet werden soll. Wird ein Geburtsort bestimmt, der außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes liegt, ist für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch beim Standesamt I in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres in Berlin zuständig.

Zu § 276 Abs. 1 Nr. 2, § 285 Abs. 6, § 301 Abs. 2 DA

Mitteilung über die nicht verheirateten Eltern eines Kindes; Mitteilung über die Annahme als Kind durch eine Einzelperson

Für die Mitteilungen sind die als **Anlagen 4 und 5** abgedruckten Formblätter zu verwenden.

**Anlagen
4 und 5**

Zu § 285 Abs. 4, § 286 Abs. 1 DA

Vorlage der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach ausländischem Recht

Mit der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages des Kindes zu übersenden und – soweit bekannt – die Staatsangehörigkeit der Mutter und des Kindes mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist der Personenstand des Anerkennenden anzugeben (Datum auch einer etwaigen Eheschließung oder ggf. der Auflösung der Ehe).

Zu § 315 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 315 ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung veranlasst hat.

Zu §§ 323, 324 DA

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Auf die AV d. Justizministeriums/den RdErl. d. Innenministeriums über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. 1. 2001 (SMBL. NRW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 328 DA

Sterbefälle in Anstalten und Einrichtungen

Wegen des Begriffs „öffentliche Anstalt“ und wegen der Landeskrankenhäuser und -kliniken wird auf die Ergänzung zu § 256 hingewiesen.

Zu § 330 DA**Anzeige bei amtlichen Ermittlungen**

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 330 Abs. 1 ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 PStVO NW). Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat die anzeigende Behörde eine Durchschrift der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Bezirksregierung oder Landeskriminalamt – vgl. § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242/SGV. NRW. 205) – ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten, die bzw. der ihr angehört, geführt wird. Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigt die an den Ermittlungen beteiligte Kreispolizeibehörde den Sterbefall an; werden die Ermittlungen ausschließlich von einer Bezirksregierung (Autobahnpolizei) geführt, so erstattet diese die Anzeige.

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaus ereignen, sind die Bergämter anzeigepflichtig, sofern nicht bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft beteiligt ist.

Ist in der Todesbescheinigung eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine nach Absatz 1 bis 3 zuständige Behörde noch keine Ermittlungen geführt, so hat der Standesbeamte die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 331 Abs. 5 DA**Todesbescheinigung**

Es ist nach den Regelungen des RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 20. 6. 2001 (Todesbescheinigung) – SMBl. NRW. 2127 – bzw. den diesen künftig ersetzenden Regelungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zu verfahren.

Der Standesbeamte übersendet die offenen und verschlossenen Teile der Todesbescheinigung nach der Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich (täglich gesammelt) an das für den Sitz des Standesamts zuständige Gesundheitsamt. Ist dem Standesbeamten nur Blatt 1 des offenen Teils übergeben worden, weil sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils verzögert, ist dieser Teil ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt zuzuleiten.

Zu § 334 Abs. 1 DA**Zuständige Ortspolizeibehörde**

Zuständige Ortspolizeibehörde nach Absatz 1 ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz – BestG NRW vom 4. Juni 2003 – SGV. NRW. 2127 –).

Zu den §§ 347 und 355 DA**Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Auf die AV d. Justizministeriums/den RdErl. d. Innenministeriums über die Benachrichtigung in Nachlasssachen v. 2. 1. 2001 (SMBl. NRW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 387 DA**Beurkundung von Geburten- und Sterbefällen außerhalb des Geltungsbereiches des Personenstandsgesetzes**

Für die Anordnung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles in den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 PStG beim Standesamt I in Berlin sind gemäß § 3 Abs. 1 PStVO NW bei kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im Übrigen die kreisfreien Städte zuständig.

Die Beurkundungsanordnung hat sich auf den Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen zu beziehen, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat. Das Gleiche gilt für die übrigen Angaben, die die Anordnung enthalten muss (§ 41 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 PStG). Seitdem eingetragene Veränderungen des Personenstandes des Kindes (z. B. durch Legitimation, Annahme als Kind, Namensänderung) werden nach der Beurkundung durch das Standesamt I in Berlin in Randvermerken verlautbart.

Ist der Standesfall ungewiss, darf seine Beurkundung nicht angeordnet werden. Bei Sterbefällen kann dann auf die Möglichkeit der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), verwiesen werden.

Die Anordnung nach § 41 PStG ist ein Verwaltungsakt. Eine Eintragung in das Personenstandsbuch des Standesamts I in Berlin ist daher erst möglich, wenn die Beurkundungsanordnung unanfechtbar geworden ist.

Zu § 399 DA**Statistik und Mitwirkung bei der Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit**

Soweit die Zählkarten dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise zugeleitet werden, haben diese für eine fristgerechte Weiterleitung Sorge zu tragen.

Zur Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit sollen die in der Gesundheitsverwaltung verfügbaren Daten durch soziale Informationen ergänzt werden. In einschlägigen Fällen ist es deshalb erforderlich, Daten aus Sterbefall-Zählkarten mit Daten aus Geburten-Zählkarten zu verbinden. Diese Datenverknüpfung wird vom LDS übernommen.

Die Standesbeamten sollten daher auf entsprechende Einzelanfragen des LDS zu der angegebenen Sterbebuch-Nummer die jeweilige Geburtenbuch-Nummer mitteilen.

Zu § 401 DA**Gebührenfreiheit**

Geburtsurkunden, die von wehrpflichtigen Personen zur Vorlage bei den Erfassungsbehörden benötigt werden, sind gebührenfrei auszustellen, da die Erfassung im öffentlichen Interesse geschieht. Die Urkunden sind mit dem Vermerk „Nur für Zwecke der Wehrrfassung“ zu versehen.

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den gebührenfreien Austausch von Personenstandsurkunden für amtliche Zwecke vereinbart. Wegen näherer Einzelheiten wird auf das RdSchr. d. Bundesministeriums des Innern v. 19. 6. 1969 (GMBL. S. 290, vgl. StAZ S. 349) hingewiesen.

Gültigkeitsdauer

Der vorstehende Erlass verliert mit Ablauf des 31. 12. 2008 seine Gültigkeit.

Anlage 1

Adoptionsvermittlungsstelle den.....

.....

An den
Standesbeamten
in

.....

Betr.: Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 277 DA im Falle eines
Adoptionspflegeverhältnisses

Frau
(Vor- und Familienname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnanschrift)

Falls verheiratet:

.....

.....
(Vor- und Familienname des Ehemannes)

☐ erwartet voraussichtlich am
in
ihre Niederkunft. (Entbindungsort und –anstalt)

☐ hat am
in
ein Kind/.....Kinder geboren. (Entbindungsort und –anstalt)

Vor- und Familiennamen des Kindes/der Kinder

.....

Das Kind/Die Kinder soll/sollen infolge eines Adoptionspflegeverhältnisses nicht in die Wohnung der Mutter/Eltern aufgenommen werden.

Wir bitten daher, eine Mitteilung über die Geburt an die für die Hauptwohnung der Mutter/Eltern zuständige Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 277 DA nicht vorzunehmen.

Diese Mitteilung ist gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem angegebenen Geburtstermin eine Anzeige über die Geburt des Kindes/der Kinder vorliegt.

Die Adoptionsbewerber sind davon unterrichtet, dass sie das Kind/die Kinder bei der für ihre Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden haben.

(DS)

.....
(Unterschrift)

Erklärungen der Mutter/Eltern:

Die vorstehenden Angaben der Adoptionsvermittlungsstelle werden bestätigt. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass diese Mitteilung dem in der Anschrift bezeichneten Standesbeamten übermittelt wird.

....., den

.....
(Unterschrift der Mutter/Eltern)

Anlage 2

Standesamt

Datum

Telefon

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

Antragsteller, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person
Eheschließungstag und –ort, Standesamt und Nr.
Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
Entscheidung, über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft/andere Grundlage

Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	- Staatsangehörigkeit (sämtliche) und wie erworben ¹ , - Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlings- Konvention a) im Zeitpunkt der Eheschließung b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und –ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4	Angaben zum gewöhn- lichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebens- mittelpunkt zu be- zeichnen ist) ² a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift, ggf. mit Telefonnummer)		

¹ z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² Sofern Anschrift nicht bekannt ist, auch Mitteilung darüber, welche Bemühungen zur Beibringung der Anschrift unternommen wurden. **Falls unvollständige Angaben gemacht werden, führt dies zur Verzögerung der Bearbeitung des Antrags.**

Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

4	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
5	Waren zum Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden?	☐ ja ☐ nein	
6	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
8	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit einem Vermerk über die Rechtskraft/Wirksamkeit versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft/Wirksamkeit		
9	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist?		
10	a) Wer hat das Scheidungsverfahren eingeleitet? b) Wie hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, im Verlauf des Verfahrens geäußert? c) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben)	☐ Ehefrau ☐ Ehemann	

11	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?	☐ ja ☐ nein
12	Wurde - bei einem deutschen Gericht oder - bei einem anderen ausländischen Gericht/Behörde Ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht/welcher Behörde? (Entscheidung diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
13	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?	
15	a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person Falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung) Monatliches Netto-Einkommen: _____ EURO Vermögenswerte: _____ EURO b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber ihren Kindern) Unterhaltsberechtigte Person(en): _____ EURO Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: _____ EURO In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, wird die Höchstgebühr erhoben. Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.	
Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Rahmengebühr erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine wirtschaftliche Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.		
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Anspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.		

Ich überreiche:

- ☐ Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten).
- ☐ Beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe.
- ☐ Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten.
- ☐ Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- ☐ Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Register- eintrag erforderlich ist.
- ☐ Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entschei- dung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- ☐ Von einem(r) ermächtigten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke.
- ☐ Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird).
- ☐ Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person.
- ☐ Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit _____
- ☐ _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Die antragstellende Person

Für das Standesamt

Urschriftlich vorgelegt mit _____ Anlagen:

□

□

Ort, Datum

Für das Standesamt

└

└

Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes:

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die beabsichtigte Eheschließung bei dem jeweiligen Standesbeamten angemeldet worden ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Anlage 3

Standesamt, den

**Antrag
auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
nach § 1309 BGB**

Die nachstehend bezeichneten Verlobten haben am die Eheschließung angemeldet:

Personalie n	Verlobter	Verlobte
Staatsangehörigkeit		
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Standesamt -Nr.		
Familienstand		
Religionszugehörigkeit		
Beruf		
Hauptwohnung		
Anschrift		
Nebenwohnung		
Anschrift		
Netto-Einkommen		
Vermögen		

Der/Die Verlobte(n) erklärte(n):

Ich/Wir der/die Verlobte(n) beantrage(n) die Befreiung von der Beibringung des nach § 1309 BGB vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses, da mein/unsere(e) Heimatstaat(en) ein nach deutschem Recht gültige(s) Ehefähigkeitszeugnis(se) nicht ausstellt..... – da ich/wir staatenlos bin/sind – da

Ein Antrag auf Befreiung wurde von mir/uns, dem/der/den Verlobten für diese Eheschließung – für – eine – weitere Eheschließung(en) noch nicht – am in gestellt.

Der/Die Antrag/Anträge wurde(n) wie folgt beschieden/zurückgenommen.....

Der Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere..... Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Standesamt , den

Urschriftlich
der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
in

mit Antrag und Anlagen-Blattsammlung
befürwortend überreicht. Die Prüfung der Verhältnisse der Verlobten hat ein Eheverbot nicht ergeben.

Der Standesbeamte

Die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts , den

Urschriftlich
mit Anlagen – Merkblatt –
und nachstehender

Befreiungsurkunde

D..... umseitig genannte Verlobte w.....
von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit (§ 1309 Abs. 2 BGB).
Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten
Gebühr: EURO

dem Standesbeamten in
zurückgesandt.

Im Auftrag

Vfg.

1. Übersendungsschreiben nebst Anlagen
- u. Merkblatt –
Urschriftlich an den Standesbeamten in
2. Die Frist zum entfällt.
3. Z.d.A.

Im Auftrag

**Anlage 4
(Vorderseite)**

Testamentskartei-Nr. des Standesamtes

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familiennamen (ggf. Geburtsnamen)

Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtsantrags

Personalien des Kindes:

Familiennamen

Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtsantrags

Weitere Angaben

(Datum der Beurkundung oder gerichtl.

Feststellung der Vaterschaft, Bezeichnung der Urkundsstelle oder des Gerichts, Datum des Annahmefeststellungsbeschlusses)

Nachricht über Sterbefall abgesandt am

an

Mitteilung über ☐ nicht verheiratete Eltern eines Kindes (§ 33 Abs. 2 PStV)☐ Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 38 PStV).**(Rückseite)**

Standesamt

.....

(Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen:

┌

┐

Die umstehende Mitteilung wird gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 38 PStV zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

└

┘

Anlage 5
(Vorderseite)

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familiennamen (ggf. Geburtsnamen)

Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtsregisters

Personalien des Kindes:

Familiennamen

Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtsregisters

Die in der dortigen Testamentskartei vorhandene Mitteilung über das vorstehend genannte Kind ist gegenstandslos geworden durch

☐ Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 DA).

☐ Aufhebung der Annahme als Kind [§ 308 (2) Satz 2 DA].

☐
.....

Änderungsanzeige zur

Mitteilung über ☐ nicht verheiratete Eltern eines Kindes (§ 33 Abs. 2 PStV)☐ Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 38 PStV).**(Rückseite)**

Standesamt

..... (Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen:

☐ Die umstehende Mitteilung wird unter Hinweis auf § 323 (7) DA zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Verfügung des Empfängers:

☐ Vermerk am unteren Rande des Geburtsregisters streichen, außer wenn eine Mitteilung über ein weiteres Kind oder eine Verwahrungsnachricht über ein Testament usw. vorliegt [§ 323 (7) Satz 3 DA].

☐ Karteikarte (Mitteilung über das Kind) und diese Mitteilung zu den Sammelakten nehmen [§ 323 (7) Satz 2 DA].

☐ Hauptkartei für Testamente: Karteikarte und diese Mitteilung ablegen.

Den

(Unterschrift)

610

**Zuständige Behörde
für das Bescheinigungsverfahren
nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 12. 6. 2003 – 314 – 31 – 61 –

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 20. 9. 1979 – II A 2 – 45-16-13/79 (SMBI. NRW. 610) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 662.

641

**Forderungen des Landes aus Darlehen,
Restkaufgeldern und ähnlichen Rechtsgeschäften**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 10. 6. 2003 – VV 4392-2-VI 4

Um eine Übersicht über das Kapitalvermögen des Landes zu erhalten, bitte ich, mir jährlich zum 25. Februar mit Stand Rechnungsabschluss des vorausgegangenen Rechnungsjahres eine Nachweisung (einfach) nach dem beigefügten Muster (**Anlage**) über die Forderungen des Landes aus Darlehen, Restkaufgeldern, Vorauszahlungen und ähnlichen Rechtsgeschäften zu übersenden.

Anlage

Bei der Erstellung der Nachweisung ist besonders auf Folgendes zu achten:

1. Forderungen der oben genannten Art sind vollständig und richtig zu erfassen. Zweifelsfälle sind vorab mit mir abzuklären.
2. Die Nachweisung ist ausschließlich nach dem beigefügten Muster mit sämtlichen erbetenen Angaben vorzulegen.
3. Bei Übergang der Verwaltung der Forderungen auf eine andere Dienststelle ist der Zeitpunkt zwischen den betreffenden Dienststellen zur Vermeidung einer Doppel- oder Nichterfassung genau abzustimmen.
4. Das „Restkapital lt. Vorjahresnachweisung“ in Spalte 4 muss mit dem Restkapital aus Spalte 9 der Vorjahresnachweisung übereinstimmen. Abweichungen und Berichtigungen aus dem Vorjahr sind mit kurzer Erläuterung in Spalte 12 „Bemerkungen“ über die Spalten 5 „Zugänge“ und 8 „Abgänge“ auszugleichen.
5. In den Spalten 6a und 7a sind die tatsächlich im Rechnungsjahr verausgabten bzw. vereinnahmten Ist-Beträge bei den anzugebenden Haushaltsstellen (Spalten 6b und c sowie 7b und c) auszuweisen. Die Übereinstimmung der Ist-Beträge mit dem Titelbuch der zuständigen Kasse ist sicherzustellen und zu bescheinigen.
6. Zahlungsverzug, Stundung, Aussetzung usw. mindern die Forderungen nicht. Umwandlung in Zuschüsse, Verzicht auf Rückzahlung, Ausfall usw. sind in Spalte 8 mit entsprechender Bemerkung in Spalte 12 auszubuchen.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Finanzministers vom 23. 11. 1971 (SMBI. NRW. 641).

Nachweisung der Forderungen des Landes aus Darlehen, Restkaufgeldern, Vorauszahlungen und ähnlichen Rechtsgeschäften nach dem Stand des Rechnungsjahres _____

Lfd. Nr.	Verwaltende Dienststelle und Angabe der Kasse	Bezeichnung der Maßnahme	Restkapital lt. Vorjahresnachweisung EUR	Zugänge EUR	Vom Betrag in Sp.5 wurden im Kj. verausgabt EUR	Angabe Kapitel zu Sp.6a	Titel-angabe zu Sp.6a	Rückzahlungen/ Ist-Einnahmen im Rechnungsjahr EUR	Angabe Kapitel zu Sp.7a	Titel-angabe zu Sp.7a	Sonstige Abgänge (Ausfall, Verzichte usw.) EUR	Restkapital bei Abschluss des Rechnungsjahres (Spalten 4+5) minus (Spalten 7a+8) EUR	Verzinsung %	Tilgung %	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6a	6b	6c	7a	7b	7c	8	9	10	11	12

702

**Kreditprogramm des Landes NRW
zur Förderung von Investitionen
kleiner und mittlerer Unternehmen
(KMU-Kreditprogramm NRW)**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 12. 6. 2003 –
314 – 31 – 61 –

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie vom 22. 1. 1993 – 225 – 65 – 00 – 2/93
(SMBL. NRW. 702) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 664.

702

**Aufgaben
der Regierungspräsidenten
bei der Durchführung des
beschäftigungsorientierten Förderprogramms**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 12. 6. 2003 –
314 – 31 – 61 –

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr vom 4. 9. 1980 – I/B-01-63 – 17 – 41/80
(SMBL. NRW. 702) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 664.

702

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
(RWP) für die Gewährung
von Finanzierungshilfen zur Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur
des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 12. 6. 2003 –
314 – 31 – 61 –

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand,
Technologie und Verkehr vom 12. 3. 1997 – 221 – 31 – 01
(SMBL. NRW. 702) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 664.

702

**Aufgaben der Bezirksregierungen
bei der Durchführung
des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 12. 6. 2003 –
314 – 31 – 61 –

Bei der Durchführung des Regionalen Wirtschaftsförde-
rungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung gilt für
den Bereich der gewerblichen Investitionsförderung Fol-
gendes:

1

Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen

1.1

Bei Vorhaben mit einer Investitionssumme unter 2,5
Mio. € hat die Investitions-Bank NRW die Zustimmung
der zuständigen Bezirksregierung herbeizuführen zu
Entscheidungen über

1.1.1

die Verlängerung der Abruffrist sowie der Verlängerung
des Durchführungszeitraumes, soweit im Einzelfall die
Durchführungsfrist für das Investitionsvorhaben 36 Mo-
nate übersteigt,

1.1.2

wesentliche Änderungen des Investitionsvorhabens, das
sind solche, die den Förderzweck unter Berücksichtigung
der Zielsetzung des Programms gefährden oder wesent-
lich beeinträchtigen können,

1.1.3

die Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungs-
nachweises, soweit im Einzelfall die Durchführungsfrist
für das Investitionsvorhaben 36 Monate überschreitet,

1.1.4

die Belassung und Übertragung einer Investitionshilfe
auf einen die geförderte Betriebsstätte Fortführenden;
Übertragungen, deren Voraussetzungen nicht in den je-
weils geltenden Allgemeinen Bedingungen geregelt sind,
bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsmini-
steriums,

1.1.5

den Rücktritt von der Zusage bzw. Widerruf der Zusage
aufgrund von Änderungen des Vorhabens, die den För-
derzweck unter Berücksichtigung der Zielsetzung des
Programms gefährden oder wesentlich beeinträchtigen
können,

1.1.6

Rückforderung und Verzinsung des Zuschusses aufgrund
von Änderungen des Vorhabens, die den Förderzweck un-
ter Berücksichtigung der Zielsetzung des Programms ge-
fährden oder wesentlich beeinträchtigen können.

1.2

Soweit bei den in Nrn. 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Tatbe-
ständen ein Ermessensspielraum besteht, ist immer die
Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung erforder-
lich.

1.3

In allen unter Nr. 1.1 genannten Fällen können sowohl
die Bezirksregierung wie auch die Investitions-Bank
NRW Anträge dem gemeinsamen Beratungsgremium,
dem sog. „Kleinen Landeskreditausschuss“, zur Bera-
tung vorlegen.

2

Prüfungsaufgaben und -befugnisse

2.1

Prüfungsbefugnisse der Hausbanken

Die Hausbanken haben die von den Empfängern der Zu-
schüsse zu erbringenden Verwendungsnachweise zu
überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.

2.2

Prüfungsbefugnisse der Investitions-Bank NRW

2.2.1

Die Investitions-Bank NRW überprüft die Verwendungs-
nachweise anhand der Akten und der ihr von den Haus-
banken übersandten Unterlagen.

2.2.2

Sofern die Investitions-Bank NRW Bedenken gegen die
Ordnungsmäßigkeit eines Nachweises hat, teilt sie diese
der zuständigen Bezirksregierung mit.

2.3

Prüfungsbefugnisse der Bezirksregierungen

2.3.1

Der jeweils zuständigen Bezirksregierung steht das Recht
zu, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse
bei der Investitions-Bank NRW zu überprüfen.

2.3.2

Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber den Haus-
banken und den Zuschussempfängern.

3

Prüfungsinhalt bei Prüfungen durch die Bezirksregierungen

Die Prüfungen nach Nr. 2.3 durch die Bezirksregierungen sind im Wesentlichen unter Hinzuziehung der bei der Investitions-Bank NRW geführten Akten darauf zu richten, bei den beteiligten Hausbanken und den Empfängern der Zuschüsse festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die geförderten Vorhaben verwirklicht sind.

4

Durchführung der Prüfungen durch die Bezirksregierungen

4.1

Die Prüfungen sind in Stichproben durchzuführen. Eine Quantifizierung der Prüfungen erfolgt nicht; es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bezirksregierungen zu entscheiden, in welchem Umfang und wo geprüft wird.

4.2

Führen die Prüfungen der Bezirksregierungen zu Beanstandungen, so unterrichten sie die Investitions-Bank NRW.

4.3

Die Bezirksregierungen legen dem Wirtschaftsministerium am Anfang eines jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Prüfungen kurze Erfahrungsberichte vor, in denen insbesondere die Zahl der geprüften Fälle und wesentliche Prüfungserkenntnisse mitzuteilen sind.

5

In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des MWMV vom 28. 7. 1980 und 3. 9. 1980 (SMBL. NRW. 702) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2003 S. 664.

7123

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 17. 6. 2003 –
Az. 232 – 11 – 06-00

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Erstausbildungsangebotes insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte) zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zusätzlichen verbundspezifischen Ausgaben, die nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde für Erstausbildungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung entstehen.

3

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

4.1

die betriebliche Berufsausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird;

4.2

die Verbundpartner die betriebliche Berufsausbildung im Verbund gemeinsam durchführen oder koordinieren, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln;

4.3

der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb noch nicht oder seit fünf Jahren (Zeitraum zwischen Ende der letzten und Beginn der neuen Ausbildung) nicht mehr in dem Beruf ausgebildet hat, in dem er künftig im Verbund ausbilden wird, da er nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann; bei Abschluss des Ausbildungsvertrages mit einer Bildungsstätte bleibt dieser hiervon unberührt.

4.4

der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb, welcher zum 2. Mal in diesem Berufsfeld im Verbund ausgebildet, zu Beginn der ersten Verbundausbildung die Voraussetzungen der Nummer 4.3 erfüllt hat; bei Abschluss des Ausbildungsvertrages mit einer Bildungsstätte bleibt dieser hiervon unberührt.

4.5

der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb, welcher zum 3. Mal in diesem Berufsfeld im Verbund ausgebildet, zu Beginn der ersten Verbundausbildung/en die Voraussetzungen der Nummer 4.3 erfüllt hat; bei Abschluss des Ausbildungsvertrages mit einer Bildungsstätte bleibt dieser hiervon unberührt.

4.6

wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte, etc.) übernommen werden. Diese Ausbildungsanteile müssen mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungsdauer betragen;

4.7

die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe und Bildungsträger ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben;

4.8

die Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt

– in den Fällen der Nummer 4.3

4.500 € je Ausbildungsplatz;

– in den Fällen der Nummer 4.4

3.000 € je Ausbildungsplatz bei der zweiten;

– in den Fällen der Nummer 4.5

1.500 € je Ausbildungsplatz bei der dritten

Berufsausbildung im Verbund.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im 1. oder 2. Ausbildungsjahr reduziert sich die Be-

willigungssumme für diesen Ausbildungsplatz je nicht absolviertem Monat

- in den Fällen der Ziffer 4.3 der Richtlinie um 187,50 €,
- in den Fällen der Ziffer 4.4 der Richtlinie um 125,00 € und
- in den Fällen der Ziffer 4.5 der Richtlinie um 62,50 €.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anlage 1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss vor Ausbildungsbeginn nach dem Muster der **Anlage 1** der Bezirksregierung vorliegen, in deren Bezirk der Verbund seinen Sitz hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der **Anlage 2**,
- Anlage 2** – ein Kooperationsvertrag nach dem Muster der **Anlage 3**,
- Anlage 3** – ein Ausbildungsrahmenplan nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

6.1

Bewilligungsverfahren

Anlage 5 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der **Anlage 5**.

6.2

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

6.3

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 4** innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des letzten Ausbildungsverhältnisses der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Anlage 4

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. 1. 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft. Der RdErl. vom 1. 12. 1999 – SMBl. NRW. 7123 – wird aufgehoben.

Anlage 1

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung
der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund
aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Ausbildungsverbund:

(Betrieb/Bildungsträger, der den Ausbildungs-
vertrag abschließt/Koordinator/in
des Verbundes.)

Adresse:**Telefon:****Telefax:****Rechtsform:**

(falls nicht anderweitig erkennbar)

vertreten durch¹:**zuständige/r Bearbeiter/in beim Antragsteller:****Bankverbindung für die Auszahlung der Zuwendung:****Kreditinstitut:****Bankleitzahl:****Kontonummer:****Anzahl der Beschäftigten² zum Zeitpunkt der Antragstellung:****I. Kurze Darstellung zur Organisation des Ausbildungsverbundes:**

ggf. auf separatem Blatt

¹ Soweit es sich bei dem/der Antragstellerin um eine juristische Person bzw. nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt, ist der verantwortliche bzw. gesetzliche Vertreter zu benennen.

² Personen, die in Betrieben, Unternehmen oder Arbeitsstätten tätig sind und entweder in einem Arbeitsvertrags- bzw. Dienstverhältnis oder in einem Eigentümer-, Miteigentümer- oder Pachtverhältnis zum Betrieb, Unternehmen oder zur Arbeitsstätte stehen (Definition gem. Bundesamt für Statistik). Die Definition wird für den öffentlichen Dienst analog angewandt.

II. Angaben zu den Ausbildungsbetrieben und zu den Auszubildenden

Namen und Anschrift aller weiteren am Verbund beteiligten Unternehmen (ggfs. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name	Anschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Angaben zu den Auszubildenden (ggfs. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Auszubildenden (soweit bereits bekannt)	Ausbildungsberuf	Ausbildungsdauer vom...bis...
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Beantragte Förderung

Anzahl der Ausbildungsplätze	Fördersumme pro Ausbildungsplatz	Summe in €
	4.500 € (1. Ausbildung im Verbund)	
	3.000 € (2. Ausbildung im Verbund)	
	1.500 € (3. Ausbildung im Verbund)	
	Summe	

III. Erklärung

1. Mit der Maßnahme (Beginn der Ausbildung) wurde noch nicht begonnen.
2. Die Angaben in diesem Antrag einschl. Antragsunterlagen sind vollständig und richtig.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Angaben im Rahmen des Antragverfahrens, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz subventionserhebliche Tatsachen sind und Subventionsbetrug eine strafbare Handlung darstellt.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift
des Vertreters des Verbundes)

Anlage 2**Stellungnahme der Kammer zum Antrag des Ausbildungsverbundes**

(Der Vordruck ist pro Ausbildungsberuf auszufüllen)

(Name, Sitz des Ausbildungsverbundes)

Antrag vom

Ausbildungsberuf (lt. Verordnung über die Berufsausbildung)*:

Ausbildungsbeginn:

Hiermit wird bestätigt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb im o.g. Ausbildungsberuf

- ☐ nicht ausgebildet hat, in dem er im Verbund ausbilden wird und darüber hinaus nicht alle nach der Ausbildungsverordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann;
- ☐ in den 5 Jahren (Ende der letzten Ausbildung) vor Beginn der geplanten Ausbildung nicht mehr ausgebildet hat, in dem er im Verbund ausbilden wird;
- ☐ derzeit selbstständig ausbildet;
Ausbildungsbeginn:
- ☐ bereits im Verbund ausbildet bzw. ausgebildet hat;
Beginn jeder Verbundausbildung:

Bitte nur eine Alternative ankreuzen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der Kammer)

* Es erfolgt keine Differenzierung nach Fachrichtungen

Anlage 3**- M U S T E R -****Kooperationsvertrag über eine Ausbildung im Verbund****zwischen****und****Firma A**

(Betrieb, der den Ausbildungsvertrag abschließt)

Firma B*

(übernimmt Teile der Ausbildung)

Ausbildungsberuf:**Auszubildende(r):** (Name(n) des/der Auszubildenden)**Ausbildungsdauer:**

Hiermit vereinbaren _____ (Firma A) und _____ (Verbundpartner*) eine Ausbildung im Verbund für den o.g. Ausbildungsberuf für den/die o.g. Auszubildende/n und die o.g. Ausbildungsdauer.

Die vertragliche und finanzielle Verantwortung für den/die Auszubildende/n liegt ausschließlich bei _____ (Firma A).

_____ (Firma A) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte (mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungsdauer)

_____ (Verbundpartner*) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

(Ort, Datum)_____
(Ort, Datum)_____
(rechtsverbindliche Unterschrift Firma A)_____
(rechtsverbindliche Unterschrift
Verbundpartner*)

* Wird die Ausbildung von mehr als 2 Verbundpartnern durchgeführt, ist der Kooperationsvertrag entsprechend zu erweitern.

** Der Verweis auf den beigefügten Ausbildungsrahmenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte mit einer Angabe der Dauer vermerkt sind, ist ausreichend.

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum, Fernsprecher)

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund;
(weitere Angaben zum Verwendungszweck)

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden durch Zuwendungsbescheid
vom _____ - Az.: _____ €
bewilligt.
Es wurden insgesamt ausgezahlt _____ €.

I. Sachbericht

Folgende Personen wurden im Verbund ausgebildet:

Name und Anschrift des/der Auszubildenden	Ausbildungsberuf	Ausbildung vom _____ bis _____
ggf. auf separatem Blatt aufführen		

Darstellung der Austauschzeiten:

Zeitraum vom ____ bis ____	Name des Verbundpartners	Vermittelter Ausbildungsinhalt	Bestätigung des Verbundpartners (Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

II. Stellungnahme der Kammer

Die vom Ausbildungsverbund angegebene Dauer und Anzahl der Ausbildungsverhältnisse wird bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der Kammer)

III. Zahlenmäßiger Nachweis

Anzahl der Ausbildungsplätze	_____	x 4.500 €
	_____	x 3.000 €
	_____	x 1.500 €

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV zu § 44 LHO)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 5**MUSTER****(Bewilligungsbehörde)**

Az.: _____

(Ort, Datum, Fernsprecher)

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund,
Ihr Antrag vom _____

- Anlagen: ☐ **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G)**
☐ **Verwendungsnachweisvordruck**

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ €

(in Buchstaben: _____ EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betriebliche Berufsausbildung im Verbund im Ausbildungsberuf

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der

Form der Festbetragsfinanzierung

als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der Ausbildungsplätze	_____	x 4.500 €
	_____	x 3.000 €
	_____	x 1.500 €

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Ausgabeermächtigungen: _____ €

Verpflichtungsermächtigungen
mit Fälligkeit im Jahr ____: _____ €

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 2, 5.14 und 6.1 der ANBest-P/die Nummern 1.4, 2, 5.14, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die/der Zuwendungsempfänger/in hat grundsätzlich bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. –bestätigung der Kammer) die Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze nachzuweisen. Der Nachweis ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
3. Gem. Nr. 4.6 der Richtlinie muss der/müssen die Ausbildungsanteil/e der Verbundpartner mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungsdauer betragen.
4. Alle sachlichen, persönlichen und zeitlichen Änderungen zu den bewilligten Ausbildungsverhältnissen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese sowie alle übrigen Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bedürfen aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform.

5. Reduziert sich nach der Bewilligung der Zuwendung die in Abschnitt I Nr. 4 des Zuwendungsbescheides genannte Zahl der Ausbildungsplätze, so ändert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im 1. oder 2. Ausbildungsjahr reduziert sich die Bewilligungssumme für diesen Ausbildungsplatz je nicht absolviertem Monat

- in den Fällen der Ziffer 4.3 der Richtlinie um 187,50 €,
- in den Fällen der Ziffer 4.4 der Richtlinie um 125,00 € und
- in den Fällen der Ziffer 4.5 der Richtlinie um 62,50 €.

6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beiliegenden Muster innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des letzten Ausbildungsverhältnisses der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

(Unterschrift)

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Guinea, Duisburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 6. 2003 –
III.3 417a-1/80

Das Herrn Heinrich Stomberg am 16. Januar 1981 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Guinea in Duisburg, verringert am 13. November 1990 auf den Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 21. Mai 2003 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Guinea in Duisburg ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 676.

Landeswahlleiterin**Bundestagswahl 2002
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 17. Juni 2003 –
11/20-15.02.18

1

Herr Bundestagsabgeordneter Dr. Ingo Wolf hat sein Mandat mit Wirkung vom 9. November 2002 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolgerin mit Wirkung vom 11. November 2002

Frau Gisela Piltz
Duisburger Straße 135
40479 Düsseldorf

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP).

2

Herr Bundestagsabgeordneter Jürgen Wilhelm Möllemann ist am 5. Juni 2003 verstorben.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 14. Juni 2003

Herr Dipl.-Volkswirt Michael Kauch
Massener Kirchweg 9
59427 Unna

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 10. 2002 (MBl. NRW. S. 1118)

– MBl. NRW. 2003 S. 676.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569